

BGer 6B 702/2015 vom 22. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_702_2015

FR: TF 6B 702/2015 du 22 juillet 2015

IT: TF 6B 702/2015 del 22 luglio 2015

Regeste

Nötigung etc. | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Nidwalden stellte am 26. März 2015 fest, der Beschwerdeführer habe die Tatbestände der versuchten einfachen Körperverletzung, Beschimpfung, Drohung, Nötigung, versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie des mehrfachen unnötigen Abgebens von Warnsignalen erfüllt, sei indessen wegen Schuldunfähigkeit nicht strafbar. Das Gericht ordnete eine ambulante Behandlung an. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt unter anderem einen Freispruch.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer verlangt, es seien ihm die Fahrberechtigung und verschiedene Gegenstände auszuhändigen, sind die Begehren unzulässig, da die beiden Punkte nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids bilden.

E. 3

Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich in seiner kaum verständlichen Eingabe mit der Begründung des angefochtenen Entscheids nicht auseinander. Die Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Formerfordernissen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang wird sein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung gegenstandslos.

E. 4

Infolge des gesundheitlichen Zustands des Beschwerdeführers kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.